

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 46 (1948)

Heft: 11

Vereinsnachrichten: Erwägung zur Vereinbarung vom 19. August 1948 : über die Neufestsetzung von Teuerungszulagen für Grundbuchvermessungen und weitere Bestimmungen der eidg. Preiskontrollstelle

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erwägungen zur Vereinbarung vom 19. August 1948

*über die Neufestsetzung von Teuerungszulagen
für Grundbuchvermessungen*

und weitere Bestimmungen der eidg. Preiskontrollstelle

An der Konferenz vom 18./19. August 1948 in Bern, die zur oben genannten Vereinbarung führte, nahmen folgende Delegierte teil:

vom *eidg. Justiz- und Polizeidepartement*, Vermessungsdirektion: Vermessungsdirektor Dr. h. c. J. Baltensperger und I. Adjunkt H. Härry;

von der *Konferenz der eidg. und kant. Vermessungsaufsichtsbeamten*: Kantonsgeometer R. Strüby, Präsident, und Kantonsgeometer Th. Isler, Vizepräsident;

vom *Schweiz. Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik*: Prof. S. Bertschmann, Grundbuchgeometer R. Werffeli, E. Albrecht und M. Mugnier sowie Dr. iur. W. Rüegg.

A. Erwägungen zur Vereinbarung

Zum Gesuch des Schweiz. Vereins für Vermessungswesen und Kulturtechnik vom 17. Februar 1948 um eine zeitgemäße Erhöhung der Vermessungspreise wurde zunächst festgestellt,

a) daß vom 1. Oktober 1946 bis Sommer 1948 der Lebenskostenindex von 152 % (1939: 100 %) auf 163 % gestiegen ist;

b) daß entsprechend dieser Teuerung dem Vermessungspersonal im Jahre 1948 Löhne ausbezahlt werden, die mit den Teuerungszuschlägen laut Vereinbarung vom 15. Oktober 1946 nicht mehr gedeckt werden.

Die von der Konferenz festgesetzten Teuerungszuschläge auf die Preise der in der Vereinbarung genannten Tarife basieren auf den am 17. Juni 1948 von der Bundesversammlung für das eidgenössische Personal beschlossenen und rückwirkend vom 1. April 1948 an in Kraft erwachsenen Lohnerhöhungen sowie auf den tatsächlichen Erhöhungen der allgemeinen Unkosten. Die mittleren Gehalts- und Lohnansätze der Vereinbarung sind damit von Fr. 6700 auf Fr. 10500 für übernehmende Grundbuchgeometer, von Fr. 5500 auf Fr. 8800 für angestellte Grundbuchgeometer, von Fr. 3900 auf Fr. 6600 pro Jahr für das technische Hilfspersonal und von Fr. 8.50 auf Fr. 17.— pro Tag für die Meßgehilfen gegenüber den entsprechenden Ansätzen des Jahres 1939 erhöht worden.

Teuerungszulagen dieses Ausmaßes müssen, wo sie noch nicht ausgerichtet werden, spätestens ab 1. Oktober 1948 dem Personal zukommen; die unter Ziffer 1–10 der Vereinbarung festgesetzten Verrechnungsgrundlagen dürfen nur angewendet werden, wenn die unter Ziffer 1 genannten Gehälter und Löhne im Mittel tatsächlich ausbezahlt werden. Gegenüber 1939 wurde der Betrag der Geschäftsunkosten um höchstens 46 % und derjenige für Gewinn und Risiko um höchstens 25 % erhöht, so daß nun die Geschäftsunkosten, exkl. die vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge in die Lohnausgleichskasse, höchstens 22 % der Lohnsumme und der Betrag für Gewinn und Risiko höchstens 18 % der Angestelltenlöhne erreichen. Diese Festsetzungen ergaben die folgenden Gesamtteuerungszuschläge: für Vermessungsarbeiten (Neuvermessung) höchstens 58 %, für die Verpflockungsarbeiten höchstens 66 %, für die Versicherung der Grenzpunkte (Steinsatz) höchstens 80 % (im Mittel für die gesamte Vermarkung höchstens 70 %), für Nachführungsarbeiten auf höchstens 54 % und für photogrammetrische Vermessungen auf höchstens 53 % der im Jahre 1939 geltenden Tarifpreise. Dabei wurde mitberück-

sichtig, daß bei den Vermarktungsarbeiten, insbesondere beim Steinsatz, die stark erhöhten Gehilfenlöhne größeres Gewicht haben, während bei den Nachführungsarbeiten diese stark erhöhten Gehilfenlöhne nicht mitspielen, da die Akkordpreisansätze des schweizerischen Nachführungstarifes 1935 die Gehilfenlöhne nicht einschließen. Bei den photogrammetrischen Arbeiten haben die stark erhöhten Gehilfenlöhne kleineres Gewicht; außerdem sind die ins Gewicht fallenden Aufwendungen für Unterhalt, Verzinsung und Amortisation der Stereoautographen nicht in gleichem Ausmaße erhöht wie die Personalausgaben.

Da der Tarif für Grundbuchvermessungen 1927, Neuausgabe 1943 (Parzellarvermessung, Übersichtsplan, Bahnplan), dem Tarifindex von 1941, der gegenüber dem Tarifindex 1939 um 10 % bzw. 6 % (Übersichtsplan, Bahnplan) höher ist, entspricht, ist der neu für vermessungstechnische Arbeiten festgesetzte Teuerungszuschlag von höchstens 58 % für die Preise dieses Grundbuchvermessungstarifes um 10 % auf höchstens 48 % reduziert worden. Der Zuschlag von 48 % auf die Preise dieses Tarifes entspricht somit einem Teuerungszuschlag von 58 % auf die im Jahre 1939 entstandenen Vermessungskosten.

Für die Nachführungsarbeiten wird in einigen wenigen Kantonen nicht der schweizerische Akkordtarif 1935, sondern ein anderer Nachführungstarif angewandt. Es bleibt in solchen Kantonen der Verständigung zwischen den kantonalen Vermessungsbehörden und den Nachführungsgeometern vorbehalten, allfällig notwendige Teuerungszuschläge im Sinne der vorliegenden Vereinbarung zu beschließen. Die diesbezüglichen Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des eidg. Vermessungsdirektors und der eidg. Preiskontrollstelle.

Die unter Ziffer 9 aufgeführten erhöhten Gehilfenlöhne (Fr. 2.— bis Fr. 3.— pro Stunde) dürfen sowohl für Regiearbeiten in der Vermessung wie für Nachführungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Wo ausnahmsweise die örtlichen Lebensverhältnisse die Ausrichtung noch höherer Gehilfenlöhne erfordern, kann dies im Einvernehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden durch Anwendung der in den Tarifen vorgesehenen Zuschläge für örtliche Lebensverhältnisse berücksichtigt werden.

Für die Inkraftsetzung der Vereinbarung ist rückwirkend der 1. April 1948 festgesetzt worden. Mit dieser rückwirkenden Inkraftsetzung will den Arbeitgebern ein Beitrag geleistet werden an die in den Jahren 1947 und 1948 aufgewandten Lohnerhöhungen, soweit letztere durch die im Jahre 1946 festgesetzten und seither angewandten Teuerungszuschläge nicht gedeckt wurden.

Die Honorare und Entschädigungen für Meliorationsarbeiten werden durch die vorliegende Vereinbarung nicht berührt.

Für die Anwendung der Preiserhöhungen auf die in Ausführung begriffenen Arbeiten ergaben sich die unter Ziffer 10 der Vereinbarung zusammengestellten Regeln. Maßgebend für die Anwendung der Regeln ist zunächst die Feststellung, ob die für ein Unternehmen vertraglich festgesetzten Preise dem Tarifindex 1939 entsprechen oder ob sie bereits im Sinne der Preisvereinbarungen vom 17. März 1941, vom 11. Januar 1943 oder vom 15. Oktober 1946 erhöht wurden. Solche Preiserhöhungen sind in den Teuerungszuschlägen, wie sie in den Regeln genannt sind, zu verrechnen. Um in der Schlußabrechnung für das einzelne Unternehmen die Teuerungszuschläge im Sinne der Vereinbarungen vom 17. März 1941, vom 11. Januar 1943, vom 15. Oktober 1946 und vom 19. August 1948 nach den Regeln berechnen zu können, muß in gleicher Weise, wie dies für die Stichdaten 31. März 1941, 31. Dezember 1942 und 1. Oktober 1946 gemacht wurde, auch für das Stichdatum 1. April 1948 (Grundbuchvermessung) der Wert der geleisteten Arbeiten festgestellt werden. Die vereinbarten Regeln entsprechen im übrigen dem Grundsatz, daß für die

vom 1. April 1941 bis 31. Dezember 1942 geleisteten Arbeiten die Vereinbarung vom 17. März 1941, für die vom 1. Januar 1943 bis 30. September 1946 geleisteten Arbeiten die Vereinbarung vom 11. Januar 1943, für die vom 1. Oktober 1946 bis 31. März 1948 geleisteten Arbeiten die Vereinbarung vom 15. Oktober 1946 und für die nach dem 1. April 1948 geleisteten Arbeiten die vorliegende Vereinbarung anzuwenden ist.

Übernehmer, die ihre Vermessungsarbeiten verschleppt haben, sollen nicht mit Preiserhöhungen prämiert werden. Die Vereinbarung findet somit keine Anwendung auf Unternehmen, für die gemessen am vertraglichen Ablieferungstermin, eine auf Selbstverschulden zurückzuführende Verzögerung festzustellen ist. Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn ein Unternehmer die Grundbuchvermessung unterbrochen oder eingestellt hat, um frei zu sein für die Ausführung anderer Arbeiten. Insbesondere ist die Ausrichtung von Preiserhöhungen ausgeschlossen für Werke, die nach den Vertragsbestimmungen schon vor dem 31. August 1939 hätten abgeliefert werden sollen. Die Vereinbarung soll auf verzögerte Arbeiten nur ausnahmsweise und nur in begründeten Fällen angewendet werden, z. B. dann, wenn im Einvernehmen mit den vergebenden Behörden der Ablieferungstermin verschoben wurde, weil mitspielende Bauarbeiten oder militärische oder kriegswirtschaftliche Umstände die Weiterführung des Unternehmens verzögerten.

B. Weitere Bestimmungen der eidg. Preiskontrollstelle

Die Preisvereinbarung vom 19. August 1948 wurde von der eidg. Preiskontrollstelle am 21. September 1948 nur unter der Bedingung genehmigt, daß die frei praktizierenden Büroinhaber Buchhaltungen führen, aus denen ersichtlich sind:

- a) Bilanz (d. h. detaillierte Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven am Ende des Geschäftsjahres);
- b) Gewinn und Verlust (d. h. eine detaillierte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben während eines Geschäftsjahres);
- c) die Höhe der effektiv an die einzelnen Angestellten ausbezahlten Gehälter und Löhne;
- d) die Anteile der verschiedenen Arbeiten der Grundbuchvermessung (Triangulation, Vermarkung, Parzellarvermessung, Übersichtsplan, Photogrammetrie, Nachführung), der Meliorationen (vermessungstechnischen Arbeiten, Projektierungs- und Bauarbeiten), der privaten und der übrigen ausgeführten Arbeiten am Gesamtgeschäft.

Auf diese Pflicht zur Buchführung sei hier ausdrücklich aufmerksam gemacht. Die eidg. Preiskontrollstelle behält sich vor, die Auswirkungen der vorliegenden Vereinbarung an Hand der Buchhaltungen zu überprüfen.

Die Genehmigung ist ferner mit der Bedingung verknüpft, daß die nach der Vereinbarung errechneten Preise und Entgelte Höchstpreise und Höchstentgelte sind. In keinem Fall darf für eine Leistung eine Gegenleistung gefordert oder angenommen werden, die unter Berücksichtigung der brancheüblichen Selbstkosten einen mit der allgemeinen Wirtschaftslage unvereinbaren Gewinn verschaffen würde. Insbesondere dürfen vorstehende Preise bzw. Entgelte nur solange und soweit angewendet werden, als die ihrer Festsetzung zugrunde gelegten Kosten entstehen. Treten nachträglich Kostensenkungen ein, so hat ohne Aufforderung eine entsprechende Preissenkung zu erfolgen, worüber die eidg. Preiskontrollstelle unverzüglich zu orientieren ist.

Widerhandlungen gegen diese Verfügungen der eidg. Preiskontrollstelle werden nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom

17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege bestraft.

Verwaltungsbeschwerden gegen Entscheide der eidg. Preiskontrollstelle werden vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement beurteilt. Die Beschwerden sind innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides schriftlich und im Doppel einzureichen und haben die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung zu enthalten. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Convention

du 19 août 1948

entre les délégués du Département fédéral de justice et police (directeur des mensurations cadastrales), des autorités cantonales du cadastre (conférence des autorités fédérales et cantonales de surveillance du cadastre) et de la Société suisse des mensurations et améliorations foncières, concernant

la fixation de nouvelles allocations de renchérissement

applicables:

au tarif pour les mensurations cadastrales de 1927, édition de 1943;

au tarif pour travaux d'abornement des mensurations cadastrales de juin 1935;

aux tarifs pour la conservation de la mensuration cadastrale, établis selon les normes de juin 1935.

Approbation du Service fédéral du contrôle des prix, du 21 septembre 1948.

1. Moyennes des appointements et salaires du personnel occupé aux mensurations cadastrales (maxima pour le calcul des prix forfaitaires)
 - a) Appointements annuels de l'adjudicataire . . . fr. 10.500.—
 - b) Appointements des géomètres engagés fr. 8.800.—
 - c) Appointements du personnel auxiliaire fr. 6.600.—
 - d) Moyenne de l'indemnité au personnel désigné sous
a à c pour travaux sur le terrain, par jour . . . fr. 6.50
 - e) Salaire des aides, par jour fr. 17.—
2. Journées de travail: au minimum 258.
3. a) Frais généraux au plus 22 % du total des appointements et salaires;
b) Profits et risques au plus 18 % des salaires d'employés calculés pour une entreprise à forfait (géomètres engagées, personnel auxiliaire et aides).
4. Selon les tarifs en vigueur, le nombre des adjudicataires, des géomètres engagés et du personnel auxiliaire est en proportion de 1 : 0,5 : 1,1. Pour les taxations de travaux à forfait, il en résulte les maxima:
 - a) moyenne des appointements journaliers pour travail au bureau fr. 43.—
 - b) moyenne des appointements journaliers pour travail sur le terrain, y compris deux aides fr. 99.—